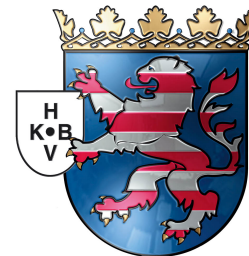


# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

### Leitsätze

1. Ein Eingriff in die Auf- und Abstiegsregelungen der laufenden Saison ist nur in sehr eng zu fassenden Grenzen möglich.
2. Abstimmungen sind zwingend nach den Vorgaben der Geschäftsordnung durchzuführen.
3. Eine grundlegende Änderung der Strukturen der Sektion Classic bleibt der Sektionsversammlung vorbehalten.
4. Der Wortlaut eines Beschlusses ist deutlich und unmissverständlich zu protokollieren. Insbesondere muss er auch sportlichen Laien verständlich sein sowie einen klaren Auftrag enthalten.

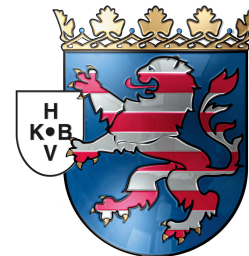
In der Sportrechtssache SG Hainhausen ./ Sektionsversammlung der Sektion Classic, Az. 01 C / 2019, sowie KV Mittelhessen ./ Sektionsversammlung der Sektion Classic, Az. 02 C / 2019 ergeht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2019 in Biebesheim am Rhein im Namen des Hessischen Kegler- und Bowlingverbandes folgendes

### Urteil:

1. Den Einsprüchen der SG Hainhausen und des KV Mittelhessen wird stattgegeben.
2. Die Beschlüsse des Sektionstags zum Tagesordnungspunkt 11 der Sitzung vom 26. Januar 2019 werden aufgehoben.
3. Der Beschluss des Sektionsvorstands zur verpflichtenden Abgabe einer Meldung zum 31. März 2019 wird aufgehoben.
4. Der Beschluss der Sektionsversammlung, hilfsweise des Sektionsvorstands, zur Änderung der Anzahl und räumlichen Zusammensetzung der Bezirke in der Sektion wird aufgehoben.
5. Der Sektionsvorstand wird verpflichtet, den Auf- und Abstieg gemäß §§ 26, 27 der Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom 14. Mai 2018 durchzuführen.
6. Es wird festgestellt, dass die Meldung und entsprechend die Teilnahme des 1. KC Rothenbergen an den Aufstiegsspielen zu den Bundesligen des DKBC rechtsfehlerhaft war und nicht hätte erfolgen

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

dürfen. Die Sektion Classic hat dem 1. KC Rothenbergen die durch die Teilnahme an den Aufstiegsspielen des DKBC entstandenen Kosten in Höhe eines Pauschalbetrags von 300 EUR zu erstatten.

7. Die Kosten des Verfahrens sowie die jeweils nötigen Auslagen trägt die Sektion Classic des HKBV.

### Gründe:

I.

1. Der Sektionstag der Sektion Classic im HKBV (im Folgenden: Sektionstag) fand am Samstag, den 26. Januar 2019 in Walldorf statt.
  - a. Der Sektionstag wurde ordnungsgemäß einberufen und war beschlussfähig.
  - b. Ausweislich des Protokolls fasste der Sektionstag grundsätzliche Beschlüsse zu Reformen im Ligenbetrieb sowie zur Abstiegsregelung nach der Saison 2018/2019. Im Protokoll waren zu jeder Abstimmung vermerkt, sie seien entweder einstimmig zugestimmt oder mit einer bestimmten Anzahl Ja-Stimmen zugestimmt oder abgelehnt worden.
  - c. Im Protokoll ist weder ein Beschluss noch eine Diskussion bezüglich des Themas „Anzahl und Zusammensetzung der Bezirke“ zu finden.
2. Auf der Homepage des HKBV findet sich unter „Classic“ -> „Bezirksebene“ eine Formulierung („bis 31.03.2019 Bezirk 1 [...] Bezirk 4“ und „ab 1.04.2019 Bezirk 1 [...] Bezirk 3“, welche nahelegen, dass strukturell die Anzahl der Bezirke verkleinert wurde. Auch das Dokument „Häufig gestellte Fragen zur neuen Ligeneinteilung“ enthält den Hinweis, dass „in den drei neuen Bezirken (1-3) gespielt“ werde. Ein anderes Dokument, welches die genaue Aufteilung bzw. die Zugehörigkeit zu Bezirken darstellt, konnte nach Recherche nicht gefunden werden.

II.

Am 25. April fand in Biebesheim am Rhein eine mündliche Verhandlung statt. Hierbei hatten die Einspruchsführer und die Einspruchsgegner die Möglichkeit, ihre Sichtweisen darzustellen. Da unmittelbar und mittelbar auch Beschlüsse des Sektionsvorstands betroffen sind, wurde dieser den Verfahren beigegeben und ebenfalls durch den Sektionspräsidenten Jörg Engel vertreten.

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

1. Aus Sicht der Einspruchsführer sprechen im Wesentlichen folgende Gründe gegen eine ordnungsgemäße Beschlussfassung:
    - a. Der Zeitpunkt für einen Beschluss zur Einführung neuer Ligen bzw. zur Abschaffung oder Reduzierung bestehender Ligen bzw. deren Staffeln sei zu spät. Eine Beschlussfassung hierzu könne nicht während der laufenden Saison für die jeweils folgende erfolgen.
    - b. Zusammengefasst macht der Einspruchsführer geltend, die (Nummerierung gemäß Protokoll) Anträge 1a bis 1d, wobei die beiden mit 1c nummerierten Abstimmungen als entgegengesetzte konkurrierende Anträge gewertet und zweimal aufgezählt wurden, seien nicht geschäftsfähig: Sie seien nur oberflächlich beschrieben worden, mögliche Auswirkungen seien daher nicht erfassbar gewesen. Ebenfalls sei der Wortlaut im Protokoll ungenügend.
    - c. Weiterhin erklären die Einspruchsführer, die Abstimmung habe der Geschäftsordnung widersprochen, da zumeist nur Ja-Stimmen abgefragt (und protokolliert wurden), jedoch weder Nein-Stimmen noch Enthaltungen.
    - d. Die Einspruchsführer weisen darauf hin, dass der Sektionsvorstand auf Grund der gefassten Beschlüsse abweichend von den Durchführungsbestimmungen den 31. März 2019 als (verbindlichen) Meldetermin für die Saison 2019/2020 festgelegt habe.
  2. Die Sektionsversammlung bzw. Sektionsvorstand als Beigeladener beantragt, den Einspruch abzuweisen, und führt hierzu im Wesentlichen aus:
    - a. Die Anträge seien rechtzeitig beim Sektionspräsidenten (der Sektionspräsident erklärt, eine Übersendung an die Geschäftsstelle des HKBV sei nicht erfolgt) eingegangen und veröffentlicht worden. Auf der Sektionsversammlung seien diese auf Wunsch der Versammlung geändert bzw. aufgeteilt worden. Er verweist auf das Recht der Versammlung, etwaige Daten des Inkrafttretens geändert haben zu können, es habe dazu keinen Antrag gegeben.
    - b. Die Sektionsversammlung habe die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst. Der Sektionsvorstand sei berechtigt, seinen Antrag in mehrere Teile aufzuteilen und diese jeweils einzeln zur Abstimmung zu stellen. Die zur Abstimmung gestellten Anträge seien mündlich ausführlich erläutert worden und damit geschäftsfähig.
    - c. Ein vorzeitiger „Meldeschluss“ zum 31. März 2019 sei notwendig, da der gemäß Dfb. vorgegebene Meldeschluss zum 15. Juni 2019 zu spät wäre, um die notwendigen Arbeiten
- Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V. ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Kegler- und Bowlingbund und seiner Disziplinverbände DKBC, DSKB, DBU und DKBV und in der DCU



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

bezüglich der Strukturänderungen umzusetzen. Er verweist darauf, dass die weiteren Unterlagen neben der Meldung für Spielsystem und Liga weiterhin beim 15. Juni 2019 verbliebe und die Betroffenen hierüber schriftlich informiert wurden. Der Sektionsvorstand sei berechtigt, zur Sicherstellung des Spielbetriebs im Rahmen der grundlegenden Umstrukturierung einen abweichenden verbindlichen Meldetermin vorzugeben (§ 38 Dfb.).

3. In der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2019 unter Beteiligung von Eric Müller (Einspruchsführer SG Hainhausen) und Rainer Möller, Michael Rosenau (Einspruchsführer KV Mittelhessen) sowie Jörg Engel und Thomas Lindofsky (Einspruchsgegnerin Sektionsversammlung) wurden die vorgetragenen Argumente vertieft und offene Fragen geklärt. Es wurde u.A. festgestellt, dass die Anträge nicht an die Geschäftsstelle versendet wurden, Antrag 2 zu TOP 11 jedoch abweichend vom gedruckten Datum bereits am 2. Dezember 2018 „erstellt“ wurde.

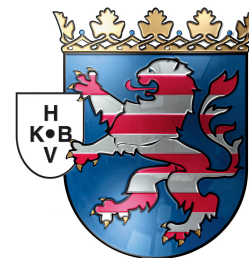
III.

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

1. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht.
  - a. Die Zahlung der Verfahrensgebühr wurde seitens der Geschäftsstelle des HKBV bestätigt.
  - b. Der Einspruch ging in ausreichender Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des HKBV ein.
  - c. Die Vereine SG Hainhausen und KV Mittelhessen sind einspruchsberechtigt. Eine Vollmacht seitens der SG Hainhausen zur Vertretung durch Herrn Eric Müller liegt vor.
  - d. Die Einsprüche erfolgten fristgerecht innerhalb der Frist von drei Monaten (Ziff. 4.4 Satz 3 RVO).
2. Der Einspruch ist begründet und führt zur Aufhebung der Beschlüsse von Sektionstag und Sektionsvorstand.
  - a. Die Anträge sind nicht formgerecht eingegangen.
    - i. Gemäß Ziffer 11.7 HKBV-Satzung i.V.m. Ziffer 2.2 Sektionsordnung (neu) bzw. Ziffer 2 Sektionsordnung (alt) sind die Anträge bei der Geschäftsstelle des HKBV einzureichen.

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

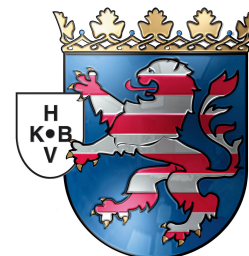
Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

- ii. Nach Aussage in der Verhandlung sind die Anträge beim Sektionspräsidenten eingereicht worden.
  - iii. Entsprechend muss festgehalten werden, dass die Form nicht gewahrt wurde.
- b. Ob die Anträge fristgerecht eingegangen sind, kann offen bleiben.
- i. Es gilt eine Antragsfrist von sechs Wochen. Die Einladung zur Sektionsversammlung, dass Anträge bis zwei Wochen vor der Sitzung beim Sektionspräsidenten einzureichen sind, ist diesbezüglich fehlerhaft.
    - 1. Gemäß Ziffer 11.7 HKBV-Satzung gilt für Verbandsversammlung eine Antragsfrist von sechs Wochen.
    - 2. Gemäß Ziffer 2.2 Sektionsordnungen gelten für Sektionsversammlungen diese Fristen entsprechend, sofern nicht durch Satzung abweichend geregelt. Letzteres ist nicht der Fall.
    - 3. Gemäß Ziffer 7.2 der Geschäftsordnung des HKBV sind vor Sitzungen Anträge zwei Wochen vorher einzulegen.
    - 4. Unter Abwägung der Hierarchie der o.g. Ordnungen muss festgehalten werden, dass die Regelungen der grundlegenden Ordnungen Satzung und Sektionsordnung gegenüber den Regelungen der Geschäftsordnung Vorrang einzuräumen ist.
  - ii. Es ergibt sich, dass die Antragsfrist am 17. Dezember 2018 endete.
- c. Es kann weiter offen bleiben, ob die Anträge des KV Rothenbergen aus Kulanzgründen hätten behandelt werden müssen. Diesem Antragsteller lagen die falschen Daten aus der Einladung zum Sektionstag vor, so dass hier geklärt werden müsste, ob dies zu Lasten des Antragstellers hätte gehen müssen. Im Falle des Sektionsvorstands als Antragsteller muss jedoch davon ausgegangen, dass dieser die Regelungen der zu Grunde liegenden Ordnungen kennt und richtig interpretiert.
- d. Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Auf- und Abstiegsregelung, sind nur unter Beachtung enger Grenzen im Laufe einer Spielrunde änderbar.

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

- i. Es ist sportrechtlich zwingend erforderlich, dass grundsätzlich die Bedingungen für eine Teilnahme am Sportbetrieb vor dem jeweiligen Sportjahr feststehen.
  - ii. Aus Gründen des Bestandsschutzes kann in diese Bestimmungen nur eingegriffen werden, wenn dies zwingend aus sportlichen oder organisatorischen Gründen unter Abwägung aller Konsequenzen erforderlich scheint.
  - iii. Es ergibt sich, dass die Bedingungen nicht beliebig änderbar sind (vgl. hierzu auch § 242 BGB). Dies gilt sowohl zum Vor- als auch zum Nachteil der jeweils anderen „Partei“. Ob dies in diesem Verfahren der Fall war, kann offen bleiben.
  - iv. Es wurden keine grundsätzlichen Hindernisse vorgetragen, welche einer Umsetzung zur Spielrunde 2020/2021, und damit einer Vertragsgrundlage vor Beginn der Spielrunde 2019/2020, entgegenstehen.
  - v. Der Beschluss zur Aussetzung der Auf- und Abstiegsregelung ist daher auch unabhängig von der betrachteten Geschäftsfähigkeit aus den vorgenannten Gründen aufzuheben.
- e. Die Beschlüsse des Sektionstags wurden entgegen der Geschäftsordnung des HKBV herbeigeführt.
- i. Aus den Grundsätzen des Sportrechts und des Rechtsstaats können bei Abstimmungen grundsätzlich Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen abgegeben werden, sofern durch Gesetz oder Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Die jeweiligen Stimmen sind zwingend abzufragen und zu dokumentieren.
  - ii. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen, sofern deren Abgabe zulässig war, bleiben dabei unberücksichtigt.
  - iii. Gemäß Ziffer 7.11 der Geschäftsordnung des HKBV werden „Stimmenenthaltungen [...] nicht gewertet“. Sätze 2 und 3 von Ziffer 7.11 müssen dahingehend interpretiert werden, als dass die erforderlichen Stimmenzahlen für die Mehrheiten beim Vorliegen von Enthaltungen neu festgestellt werden müssen (so kann die relative Mehrheit deutlich niedriger liegen als die absolute Mehrheit).

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

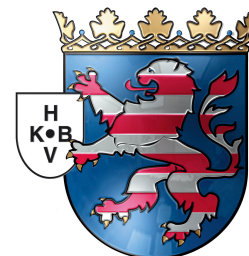
Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

- iv. Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Dokumentation der Stimmen auch eine Kontrollmöglichkeit eröffnen soll (vgl. auch Ziffer 7.8 Geschäftsordnung). Die Überprüfung bzw. Plausibilisierung eines Abstimmungsergebnisses während der Abstimmung und nachträglich durch das Protokoll kann nur erfolgen, wenn alle Stimmen abgefragt, gezählt und dokumentiert werden. Hierzu sei weiter auf Ziffer 8.2 Geschäftsordnung verwiesen.
- v. Die ausschließliche Abfrage von Ja-Stimmen und deren Protokollierung ist daher von Seiten der Sitzungsleitung als mangelhaft festzustellen und die mit dieser Vorgehensweise herbeigeführten Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 11 rechtsfehlerhaft und damit nichtig.
- f. Die Aufteilung des Antrags 1 (alt) in die Anträge 1a bis 1d (neu) ist nicht zu beanstanden. Die Protokollierung der Beschlüsse zu den Anträgen 1a bis 1d ist unvollständig. Eine ggf. vertiefte mündliche Erläuterung ist nicht ausreichend.
  - i. Gemäß Ziffer 8.2 Geschäftsordnung sind Beschlüsse mit ihrem Wortlaut in das jeweilige Protokoll aufzunehmen.
  - ii. Sinn und Zweck einer derartigen Regelung ist eine rechtskonforme Auslegung und Durchführung der gefassten Beschlüsse (vgl. hierzu auch weiter unten). Es obliegt den ausführenden Gremien in keinsten Weise, wesentliche Grundlagen, Ziele oder Maßnahmen bzgl. eines beschlossenen Antrags selbst zu erarbeiten, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Beschluss als Mandat festgehalten wurde. Auch die vollständige Information an nicht anwesende Mitglieder der jeweiligen Versammlung ist ein entsprechendes Ziel.
  - iii. Der Wortlaut der Beschlüsse kann sich daher nicht auf stichpunktartige Notizen der vorgestellten Anträge beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die abgestimmten Anträge vorab nicht schriftlich vorgelegt haben.
  - iv. Der Sektionsvorstand ist als Antragsteller grundsätzlich dazu berechtigt, den Antrag 1 durch die Anträge 1a bis 1d abzuändern. Warum und ob es notwendig war, die lfd. Nr. 1c ohne weitere Erläuterung als konkurrierende Anträge doppelt zu vergeben, erschließt sich nicht, kann jedoch für die weitere rechtliche Würdigung offen bleiben.

1. Als Tagesordnungspunkt wurde „Anträge“ aufgerufen.



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

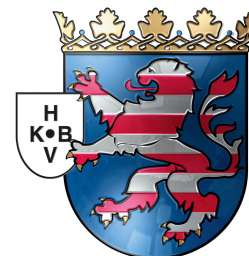
Trebur, den 30. April 2019

2. Der ursprüngliche Antrag lfd. Nr. 1 trug den Titel „Änderung der Ligen Struktur ab der Saison 2019/2020“ [sic].
  3. Auch wenn die Geschäftsordnung des HKBV hierzu keine Regelungen enthält, so ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen jederzeit das Einbringen schriftlicher und mündlicher (Änderungs-)Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt erlaubt. Dies ist jedoch in jedem Fall entsprechend zu dokumentieren.
  4. Unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ wurde somit im weitesten Sinne der Punkt „Ligenstruktur und deren Änderung“ aufgerufen. Entsprechende Anträge sind damit insgesamt zulässig.
  5. Es ist daher einem Antragsteller zuzustehen, unter dem jeweiligen Thema den Antrag zu ändern, zu ergänzen oder wie im vorliegenden Fall durch einen oder mehrere (Teil-)Anträge zu ersetzen.
- v. Strittig ist, ob die mündlichen Ausführungen hinreichend ausführlich waren. Diese Frage muss offen bleiben, da dies nicht objektiv nachprüfbar ist und weiterhin eine detaillierte Protokollierung der Beschlüsse etwaige Ausführungen aufgreifen kann.
- vi. Den obigen Anforderungen (vgl. lit. b.) hält das Protokoll vom Sektionstag nicht stand.
1. Nach der Änderung des ursprünglichen Antrags lfd. Nr. 1 (welche hätte protokolliert werden müssen, eine „Umwandlung“ ist nicht möglich) muss jeweils erläutert und protokolliert werden, was Ziel, Zweck und Wortlaut jedes einzelnen (Teil-)Antrags ist. Dies ist nicht erfolgt. Eine nachträgliche Diskussion ob der Inhalte, Zeitpunkte der Wirksamkeit, Art der Umsetzung ist zu vermeiden.
  2. Die protokollierten Beschlüsse sind nicht vollständig, da beispielsweise nicht dargelegt ist, ob die Änderungen zur Spielrunde 2019/2020 oder später greifen sollen. Weiterhin ist insbesondere für sportliche Laien nicht nachvollziehbar, was „von Bezirksliga bis untere Ligen – 120 Wurf“ [sic] schon aus grammatikalischen Gründen bedeuten soll.
  3. Die Anforderung an einen Beschluss muss daher insbesondere, jedoch nicht abschließend, wie folgt festgelegt werden:



# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

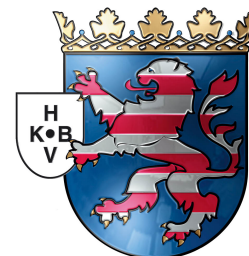
Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

- a. Der Beschlusstext ist unmissverständlich zu formulieren, ggf. separat zu protokollieren.
  - b. Der Beschluss hat eine eindeutig ausführbare Anweisung oder einen Auftrag zu enthalten.
  - c. Soweit mit der Ausführung weitere Handlungen notwendig werden, sind diese ebenfalls darzustellen oder ein Gestaltungsauftrag zu erteilen.
4. Gemessen an den vorgenannten Punkten sind die Anträge lfd. Nr. 1a bis 1d (neu) nicht geschäftsfähig und hätten nicht zur Abstimmung gebracht werden dürfen.
5. Auch die Protokollierung der Stimmabgabe ist der Abstimmung (vgl. b.) folgend mangelhaft.
- g. Die Sektionsversammlung hat nach den Ausführungen des Einspruchsgegners eine Reform der Bezirksstrukturen beschlossen. Der Sektionsvorstand ist nicht berechtigt, ohne dringenden Grund grundsätzliche Strukturentscheidungen zu fällen. Entsprechend ist der Beschluss, sofern er vom Sektionsvorstand gefasst wurde, nichtig und aufzuheben.
- i. Sollte die Sektionsversammlung tatsächlich diesen Beschluss gefasst haben, so wurde er nicht protokolliert. Es vermag in keinster Weise zu überzeugen, dass hierzu kein Wort in das Protokoll aufgenommen wurde.
  - ii. Grundsätzliche Entscheidungen obliegen dem Sektionstag (Sektionsversammlung) als oberstem Organ der Sektion (Ziffer 2.2 Sektionsordnung).
  - iii. Der Sektionsvorstand ist jedoch dann zur Fassung eines Beschlusses befugt, wenn die Sektionsversammlung diesen nicht fassen kann oder die Sache keinen Aufschub duldet (vgl. Ziffer 16.4 Satzung).

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

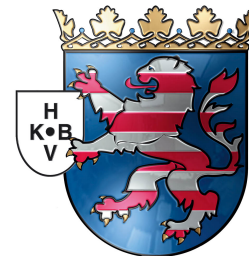
Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

- iv. Gemäß § 38 Dfb. ist der Sektionsvorstand „ermächtigt, Beschlüsse zwecks Regelung des Sportbetriebs zu treffen, welche von diesen Bestimmungen abweichen. Dies ist ausschließlich zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs in dringendem unaufschiebbarem Fall möglich. Der Beschluss nebst Begründung ist im offiziellen Organ des HKBV zu veröffentlichen.“
1. Im konkreten Fall (Anzahl und Zusammensetzung der Bezirke, Anlage 2 zu Antrag lfd. Nr. 1) war diese Entscheidung der Sektionsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Ausweislich des Protokolls wurde darüber jedoch nicht befunden oder abgestimmt, denn Antrag 1 wurde laut Protokoll „umgewandelt“, was rechtlich als „Änderung“ zu werten ist.
  2. Es zeigt sich daher, dass eine Entscheidung der Sektionsversammlung in jedem Fall und ohne weitere Probleme hätte herbeigeführt werden können. Warum keine Abstimmung erfolgt ist, entzieht sich sowohl Kenntnis als auch Verständnis der erkennenden Instanz.
  3. Im offiziellen Organ sind zwar sog. FAQs (Frequently Asked Questions, häufig gestellte Fragen) erschienen, welche die neue Bezirksstruktur ankündigen. Diese erfüllen zwar ebenfalls nicht die Anforderungen an konkrete Beschlüsse. Selbst wenn zu Gunsten des Einspruchsgegners unterstellt würde, dass damit ein Beschluss veröffentlicht wurde, so ist jedoch insbesondere keine Begründung desselben erkennbar, daher kann die Angelegenheit auch nicht durch den Sektionsvorstand unter Verweis auf § 38 Dfb. erfolgt sein. Eine etwaige Anwendung von § 38 Dfb. kann daher nicht Rechtsgrundlage sein.
- v. Zusammenfassend ergibt sich die Zuständigkeit des Sektionstags und nicht des Sektionsvorstands, ein anderweitig ergangener Beschluss nichtig und aufzuheben.
- h. Der Sektionsvorstand ist nicht befugt, den Termin 31. März 2019 als verbindlichen Meldetermin für die Spielrunde 2019/2020 festzulegen.
- i. Ein derartiger Beschluss hat zunächst keine unmittelbare Rechtsgrundlage.
  - ii. Der Sektionsvorstand wäre dazu befugt, sofern die Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebs andernfalls nicht möglich wäre (vgl. auch Punkt 16.4 der Satzung des HKBV i.V.m. 3.4 Sektionsordnung und § 38 der Durchführungsbestimmungen).

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

- iii. Derartige mittelbare Grundlagen sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Vorausgesetzt, die entsprechenden Beschlüsse hätten Gültigkeit, wäre ebenfalls der in den Durchführungsbestimmungen genannte Meldetermin (vgl. § 8 Durchführungsbestimmungen) ein möglicher Termin, welcher hinreichend zeitlichen Abstand (über 2,5 Monate) zum Beginn der Spielrunde 2019/2020 hätte.
- iv. Ein etwaiger Beschluss wurde nach Kenntnis der erkennenden Instanz weder auf der Homepage des HKBV veröffentlicht noch dessen Begründung (vgl. hierzu auch oben).
- v. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass ein derartiger Beschluss im Rahmen der Anträge durch die Sektionsversammlung hätte erfolgen können. Dieses wäre eine mögliche Rechtsgrundlage zur Abweichung von den Durchführungsbestimmungen gewesen, sofern er obigen Ausführungen entsprechend vorgetragen und insbesondere die zeitliche Komponente hinreichend begründet worden wäre.

#### IV.

1. Von Seiten des Sektionsrechtsausschusses ergeht noch folgender rechtlicher Hinweis an die zuständigen Stellen des HKBV: Die neu gefasste Sektionsordnung trat am 25. Januar 2019 in Kraft, gemäß Protokoll (TOP 12) sei diese ab 29. Januar 2019 auf der Homepage verfügbar. Entsprechend hätte der Sektionstag grundsätzlich nach den Regelungen der Sektionsordnung vom 25. Januar 2019 stattfinden müssen, welche noch gar nicht in schriftlicher Form verfügbar waren, geschweige denn den stimmberechtigten Anwesenden bekannt.
2. Ob dies im vorliegenden Fall zu grundlegenden Verwerfungen geführt hat, vermag offen zu bleiben, da alte und neue Fassung bezüglich der hier betrachteten Regelungen materiell als gleichwertig zu betrachten sind. Sektionsvorstand und Gesamtvorstand werden jedoch aufgefordert, eine derartige Situation nicht erneut eintreten zu lassen.

#### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziff. 7.2 RVO des HKBV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Dieses ist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift innerhalb einer Woche nach Zugang des Urteils bei der Geschäftsstelle des HKBV, Otto-Fleck-

# Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

## Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat  
Dr. Andreas Mars  
Feldbergstr. 19  
65468 Trebur  
Mobil: [REDACTED]

Az: 01 C / 2019  
02 C / 2019

Trebur, den 30. April 2019

Schneise 4, 60528 Frankfurt, einzulegen. Es ist gleichzeitig die Einzahlung der Verfahrensgebühr nachzuweisen, auf Ziffer 7.6 der RVO wird hingewiesen.

gez. A. Mars

Dr. Andreas Mars  
Vorsitzender

gez. J. Brunner

Jürgen Brunner

gez. Kai Hammann

Kai Hammann